

Hinweise zur Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration an Arbeitsplätzen für Verantwortliche nach § 127 Strahlenschutzgesetz

Ein Arbeitsplatz im Sinne des Strahlenschutzgesetzes ist jeder Ort, an dem sich eine Arbeitskraft während ihrer Berufsausübung regelmäßig oder wiederholt aufhält. Dies sind z. B. Büro- und Beratungsräume, Werkstätten und Produktionshallen oder Verkaufsräume.

Darüber hinaus gibt es Innenräume wie z. B. Lagerräume, Archive oder Technikräume, bei denen der Arbeitsplatzverantwortliche einzuschätzen hat, ob sich in diesen Räumen Arbeitsplätze befinden.

In der Regel ist davon auszugehen, dass sich in Sanitärräumen, Umkleiden sowie Fluren und anderen Verkehrsflächen keine Arbeitsplätze befinden und somit hier keine Messpflicht besteht.

Durchführung der Messung (in Anlehnung an DIN ISO 11665-8) mittels Kernspurexposimetern

Die Durchführung der Messungen erfolgt grundsätzlich entsprechend den Vorgaben der folgenden anerkannten Stellen zur Radonmessung an Arbeitsplätzen:

<https://www.bfs.de/DE/themen/ion/service/radon-messung/anererkennung/anererkennung.html#anbieter>

Messpunktauswahl

- in kleineren Gebäuden mit Grundflächen bis zu 200 m² i.d.R. 1 Messgerät pro Innenraum
- bei größeren Hallen entsprechend mehrere Messgeräte
- Auslegung 1-2 m über dem Boden; Mindestabstand zu Wand, Fußboden und Decke ca. 30 cm
- Platzierung vermeiden:
 - in Nischen oder in Schränken
 - Nähe von Wärmequellen (Heizstrahler, elektrische Geräte, direkte Sonneneinstrahlung usw.)
 - Nähe von Wasser- bzw. Wasserdampfquellen sowie Nähe von Quellen von Fettspritzern
 - in Zonen, in denen die Aufstellbedingungen während der Messung verändert werden könnten (z. B. durch technische Arbeiten)
- bei der Festlegung des konkreten Auslegungsortes sollte darüber hinaus praktischen Erwägungen der Vorrang gegeben werden, um das Verlustrisiko zu minimieren (z. B. außerhalb von Arbeits- bzw. Sichtbereichen, um Entnehmen oder Verschieben zu verhindern)
- evtl. Sicherung und oder Kennzeichnung der Messgeräte

Messung und Dokumentation

- Messgeräte mit beschädigter Verpackung oder mit beschädigtem Gehäuse (Kunststoffkapselung) nicht verwenden
- radondichte Verpackung erst unmittelbar vor dem Auslegen des Messgerätes öffnen
- nach Ende der Messung nach 12 Monaten Exposimeter dicht verpacken (z. B. Kunststoffbeutel, zugeklebt oder eingeschweißt) und an die anerkannte Stelle zurückzusenden
- grundsätzlich zeitnahe Auslegung der Exposimeter; bei ggf. erforderlicher Zwischenlagerung (zwischen Anlieferung und Auslegen am Messort bzw. Ende der Messung und Rücksendung) Aufbewahrung in einem möglichst gut belüfteten Raum
- Dokumentation erfolgt entsprechend der Vorgaben der anerkannten Stelle und muss zur eindeutigen Zuordnung mindestens die Informationen Exposimeter-Nummer, Raumnummer bzw. Raumbezeichnung sowie Beginn und Ende der Messung enthalten